

BGer 2C 290/2018 vom 25. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_290_2018

FR: TF 2C 290/2018 du 25 juin 2018

IT: TF 2C 290/2018 del 25 giugno 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2012 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 146 DBG [SR 642.1] und Art. 73 StHG [SR 642.14]).

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 141 V 234 E. 2 S. 236).

E. 1.3

Im Unterschied dazu geht das Bundesgericht der angeblichen Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) und rein kantonalen Rechts nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286). In der Beschwerde ist daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Zu den tatsächlichen Feststellungen zählt auch die Beweiswürdigung (zu beidem BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503).

E. 1.5

Die Steuerpflichtigen rügen vorab, der angefochtene Entscheid sei rechtswidrig eröffnet worden. Sie machen geltend, er sei an ihre Steuervertreterin - die vor Verwaltungsgericht als Vertretung nicht zugelassen war - adressiert gewesen (statt unmittelbar an sie selber). Hierzu ist ihnen entgegenzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, weshalb das Verwaltungsgericht eine derartige Eröffnung hätte vornehmen sollen. Im Rubrum des angefochtenen Entscheids erscheint die Steuervertreterin nicht, ebenso wenig wie in Ziff. 3 des Dispositivs, wo die (vier) Empfänger abschliessend aufgeführt werden. So oder anders

haben die Steuerpflichtigen jedenfalls keinen Nachteil erlitten, konnten sie doch ihre Beschwerde erheben (vgl. Art. 49 BGG). Der Rüge, die ohnehin durch nichts belegt wird, ist nicht weiter nachzugehen. II. Direkte Bundessteuer

E. 2.1

Die Steuerpflichtigen rügen, die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau sei zu Unrecht nicht auf ihre Einsprache eingetreten. Die Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung seien nicht erfüllt gewesen, was in der Einsprache begründet worden sei.

E. 2.2.1

Die steuerpflichtige Person kann eine Veranlagungsverfügung, die vollständig oder zumindest teilweise aufgrund pflichtgemässen Ermessens ergangen ist (Art. 130 Abs. 2 DBG), einzig mit der Begründung anfechten, die Veranlagung sei offensichtlich unrichtig (Art. 132 Abs. 3 Satz 1 DBG). Prozessual bedeutet dies, dass es zur Umkehr der Beweislast kommt (so ausdrücklich Art. 183 Abs. 1bis DBG). Der Unrichtigkeitsnachweis ist umfassend anzutreten. Die steuerpflichtige Person kann hierzu entweder weitere Beweismittel nachreichen, wodurch die Untersuchungspflicht der kantonalen Behörden wieder auflebt, oder aber aufzeigen, dass die angefochtene Veranlagungsverfügung offensichtlich übersetzt ist. Dies bedingt grobe methodische oder rechnerische Fehler. Dies alles trifft gleichsam auf das kantonale Beschwerdeverfahren zu. Das Bundesgericht prüft das Ergebnis einer Aufrechnung, Bewertung oder Schätzung nur zurückhaltend, das heisst auf offensichtliche Fehler und Irrtümer hin (zum Ganzen Urteil 2C_82/2018 vom 9. Februar 2018 E. 3.1).

E. 2.2.2

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG ; vorne E. 1.4) ist die Herkunft der Gutschriften von Fr. 238'825.-- (Valuta vom 12. März 2012) bzw. Fr. 86'181.10 (Valuta 20. Juni 2012) auf dem Landwirtschaftskonto von Anbeginn weg thematisiert worden (Sachverhalt lit. B). Es musste den Steuerpflichtigen klar sein, dass die Klärung dieses Aspekts für die Veranlagung von zentraler Bedeutung war. Mit Blick auf die unerklärliche Zunahme des Saldos um rund Fr. 383'000.-- (auch dazu Sachverhalt lit. B), und dies bei gleichzeitiger Amortisation um Fr. 500'000.--, ersuchte das örtliche Steueramt mehrfach um Aufschluss, was jedoch misslang. Näheres hätte sich möglicherweise dem Abrechnungskonto entnehmen lassen, dessen Vorlage die Steuerpflichtigen aber unterliessen. Dennoch halten sie selbst vor Bundesgericht noch an ihrer Behauptung fest, sie hätten längst alle erforderlichen Nachweise erbracht und damit ihrer Mitwirkungspflicht genügt.

E. 2.2.3

Diese Darstellung findet in den tatsächlichen Gegebenheiten ganz offensichtlich keine Grundlage. Wie in den kantonalen Verfahren fehlen in der Eingabe an das Bundesgericht exakt jene Detailauszüge, welchen sich entnehmen liesse, aus welcher Quelle die namhaften Gutschriften vom 12. März 2012 und 20. Juni 2012 stammten. Es bleibt mit der Vorinstanz festzuhalten, dass alle entscheidungswesentlichen Ausführungen der Steuerpflichtigen - bezüglich des Landwirtschaftskontos, der Amortisation und des Abrechnungskontos - im Stadium der unbewiesenen Behauptungen verblieben sind. Mit ihrer höchst selektiven Mitwirkung haben sie einerseits die Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung geschaffen und andererseits im Rahmen ihrer Einsprache den Unrichtigkeitsnachweis nicht erfolgreich antreten können.

E. 2.2.4

Was die Steuerpflichtigen dagegen vorbringen, führt zu keinem anderen Schluss. Es trifft zu, dass ein ausgedehnter Schriftenwechsel stattfand. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen bedurfte es der zahlreichen Rückfragen, einzig und allein, um die offenen Fragen zu beantworten, was aber bis zum Schluss misslang. Wie die Steuerpflichtigen insofern richtig darlegen, haben sie das "Bankkonto mit einzelnen Bankbelegen" offengelegt, aber eben nicht das, was zur Klärung erforderlich gewesen wäre. Die Steuerpflichtigen machen geltend, es wäre eine Einspracheverhandlung anzusetzen gewesen, womit sie möglicherweise andeuten wollen, diese hätte zur Einigung beitragen können. Ihr Vorwurf, der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) sei verletzt, erfolgt indes höchst pauschal und jedenfalls in keiner Weise, die der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit genügen könnte (vorne E. 1.3). Was schliesslich die verzögerte Abwicklung der Betriebsübergabe an den Sohn anbelangt, ist kein Zusammenhang mit der Amortisation und dem angewachsenen Kontosaldo ersichtlich. Die Einwände sind nicht stichhaltig. Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände kam das Steueramt nicht umhin, zunächst im Veranlagungsverfahren eine Aufrechnung vorzunehmen und sodann im Einspracheverfahren auf die weitgehend substanzlose Einsprache nicht einzutreten.

E. 2.3

Das bundesrechtskonforme Vorgehen der kantonalen Behörden ist nicht zu bemängeln. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen. III. Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau

E. 3

Art. 46 Abs. 3, Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 StHG entsprechen Art. 130 Abs. 2, Art. 132 Abs. 3 und Art. 140 ff. bzw. Art. 145 DBG . Der kantonale Gesetzgeber hat das Harmonisierungsrecht in das Gesetz (des Kantons Thurgau) vom 14. September 1992 über die Staats- und Gemeindesteuern (StG/TG; RB 640.1) überführt. Es kann daher in allen Teilen auf das Gesagte verwiesen werden. Die Beschwerde ist auch unter diesem Gesichtspunkt unbegründet und abzuweisen. III. Kosten und Entschädigung

E. 4.1

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Steuerpflichtigen aufzuerlegen, wobei diese die Kosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung tragen (Art. 66 Abs. 5 BGG).

E. 4.2

Dem Kanton Thurgau, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.